

# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Breslauischen Regierung.

### — Stück II. —

Breslau, den 17ten Januar 1816.

#### Allgemeine Gesetzes-Sammlung.

Nro. 1. pro 1816 enthält:

- (Nro. 313.) Die Declaration vom 31sten August vorigen Jahres, betreffend die Ermäßigung der in dem Edict vom 19ten Januar 1764 auf das feuergefährliche Tabakrauchen gesetzten Strafe.
- (Nro. 314.) Die Declaration vom 15ten December 1815, die Anwendung der Indultgesetze auf die mit dem Preußischen Staat vereinigten Provinzen betreffend.
- (Nro. 315.) Die Verordnung vom 31sten December 1815, in Beziehung auf die gutsherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse, und
- (Nro. 316.) Die Verordnung wegen Behandlung der Provincial- und Communal-Kriegsschulden aus den Kriegen von 180 $\frac{2}{3}$  und 181 $\frac{2}{3}$ . Berlin, den 3ten Januar 1816,

#### Bekanntmachung.

Die mannigfachen und sehr bedeutenden Leistungen und Aufopferungen, welche der lezte rasch und glorreich beendigte Krieg erheischte, verbunden mit dem überall bei Behörden und Unterthanen angetroffenen regen Willen und Eifer in

der Erfüllung ihrer Obliegenheiten, haben das Hohe Ministerium des Innern veranlaßt, Sr. Majestät dem Könige mit gedrängter Zusammenstellung eine Uebersicht der realisierten Leistungen aller Art vorzuzeigen, und dadurch darzuthun, daß, während die Preußische Armee unter den Waffen große Siege erkämpfte, auch die übrigen Unterthanen im bürgerlichen Verhältniß ihre Treue und Unabhängigkeit an König und Vaterland, fest bewahrt haben.

Des Königs Majestät haben auf diesen Bericht des Hohen Ministerii sich mittelst Allerhöchster Gabinets-Ordre vom 16. Dec. pr., mit folgenden Worten zu äußern geruht:

„Die Uebersicht, welche Sie von den Leistungen der sämmtlichen Provinzen des Preußischen Staats gegeben haben, zeigt eben sowohl den guten Geist der Unterthanen, als der Behörden, die mit Gestaltung der Mannschaften und mit Herbeischaffung von Kriegs-Bedürfnissen und Verpflegung der Truppen beschäftigt gewesen sind. — Ich habe diese Beweise der unverbrüchlichen Unabhängigkeit während der ganzen Kriegs-Periode nicht unbemerkt gelassen; gleichwohl ist es mir ungenehm gewesen, die obigen großen Resultate zusammengestellt zu sehen, und Ich möchte es ihnen zur Pflicht, Mein wohlgesälliges Unserkenntniß dem Lande und den administrirenden Behörden öffentlich bekannt zu machen.“

Das Hohe Ministerium des Innern hat uns hiervon mit dem Beifügen Mittheilung gemacht,

wie es sich dieser ihm auferlegten sehr erfreulichen Pflicht mit der Ueberzeugung entledige, daß sowohl die administrirenden Behörden, als auch die Unterthanen jeder Classe, in diesem Allerhöchsten Unserkenntniß den süßesten Lohn für alle Anstrengungen und Ausopferungen finden werden.

Der unterzeichneten Königlichen Regierung ist zugleich der ihr angenehme Auftrag geworden, solches, wie hiermit geschieht, zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

G. VIII. 46. Jän. Breslau, den. 8ten Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 11. Wegen Aufnahme der aus Neu-Ost-Preußen zurückkehrenden Familien.

Aus dem ehemaligen Neu-Ost-Preußen oder Bialystoker und Plocke Departement wird eine Anzahl von den vor dem Jahre 1806 aus den Preußischen Staaten dahin Ausgewanderten, mit Genehmigung des Kaiserl. Russischen Gouvernements wieder zurückkehren, auch dürfen einige aus ihnen ihren künftigen Aufenthalt in Schlesien nehmen.

Diesen Familien soll nach ihren Verhältnissen, wie das Rescript eines hohen Ministerii des Innern vom 3ten November v. J. verordnet, in Erreichung ihres Vorhabens, wie auch zur Lebens-Unterhaltung die kräftigste Hülfe geleistet werden.

Dazu werden hierdurch vorzüglich die städtischen Polizei-Behörden und Landräthe mit der Auslage verpflichtet, für die Heimkehrenden zu sorgen, daß sie Gelegenheit zum Ankauf oder zur Handarbeit bei ihrer Ankunft finden; auch ist ihnen der interimistische Unterhalt zu verschaffen, und von den ankommenden Familien, nebst den zweckmäßigen Anträgen, zu jeder Zeit anhero zu berichten.

P. XVI. Nov. 233. Breslau, den 1sten Januar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 12. Betrifft die Zollfreiheit der fremden Bibeln, welche von der Leipziger Bibelgesellschaft zur Vertheilung auf das platte Land eingehen.

Dem Publiko zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Aemtern zur Nachachtung wird hierdurch bekannt gemacht:

dass von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 9ten m. et a. pt auf diejenigen fremden Bibeln, welche von der Leipziger Bibelgesellschaft zur Vertheilung auf das platte Land eingehen, die Zollfreiheit bewilligt worden ist.

A. D. VI. Januar 67. Breslau, den 4ten Januar 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

No. 13. Betreffend den Erzahl der Kosten der Lehrbriefe und Fähigkeits-Bezeugnisse für solche dörftige Lehrburschen, welche in den beiden letzten Kriegen mit Frankreich in den Jäger-Detachements und in den Linien-Regimentern Dienste geleistet haben.

Der Königliche Minister der Finanzen und des Handels, Herr von Bülow Exellenz, haben mittelst Rescripts vom 2. Dec. v. S. festzusehen befunden:

dass nach Maasgabe der Verfügung vom 27. Oct. 1813 (Amtsblatt 1813 Seite 517 und 518) auch solchen dörftigen Lehrburschen, welche in den beiden letzten Kriegen mit Frankreich in den Jäger-Detachements oder in den Linien-Regimentern, Militair-Dienste geleistet haben, der Beitrag der Kosten für die Lehrbriefe und Fähigkeits-Bezeugnisse, welche ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen nöthig sind, erzeigt werden soll.

Dem gemäß werden sämmtliche Königliche Accise-Aemter hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten, und die ausfallenden Stempel zu liquidiren.

P. VII. Dec. 1816. Breslau, den 4ten Januar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 14. Die Heruntersetzung der Accise-Abgabe von ausländischen geschlagenem Silber betreffend.

In der Verfügung No. 375 vom 22. Dec. a. pr. pag. 624 des 52sten Amtsblatt-Stückes, muss es nicht heißen:

mit Ausschluss des Erzahl-Zolles a 18 sgl.  $4\frac{1}{2}$  d'. für den Thaler des Werths, gegen eine Abgabe von  $8\frac{1}{3}$  Prozent an Accise;

sondern

dass von dem aus der Fremde einzuführenden geschlagenen Silber, dessen sich die Leinwand-Großisten bedienen, um auf die außerhalb Landes zu versendende Leinwand, die Schilder aufzudrücken, statt der sonstigen Zoll-Abgabe von 18 sgl.  $4\frac{1}{2}$  d'. für den Thaler des Werths, mit Ausschluss des Erzahlzolles, nur eine Abgabe von  $8\frac{1}{3}$  Prozent an Accise erhoben werden muss.

Welches dem Publico und den Accise- und Zoll-Aemtern nachrichtlich bekannt gemacht wird.

A. D. VI. Jan. 62. Breslau, den 5ten Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Pro. 15. Betrifft die zu liquidirenden rückständigen Gehälter der Officiere, Unterofficiere und Gemeinen der gegenwärtig aufgeldsten Invaliden-Compagnien aus den Jahren 1807 und 1808.

Es sollen hihern Orts, ergangener Bestimmung gemäß, nunmehr die Gehalts-Rückstände der Invaliden-Compagnien aus den Jahren 1807 und 1808 berichtigt werden.

Da jedoch ein großer Theil der Interessenten seit jener Zeit verabschiedet, auf Gnadengehalt gesetzt, im Civile versorgt oder verstorben, von deren oder ihrer Erben Leben und Aufenthalt der betreffenden obern Militair-Behörde nichts bekannt ist; so werden nicht nur die im Breslauschen Regierungs-Departement sich befindlichen Officiere, Unterofficiere und Gemeinen, welche während jener Zeit bei den in anliegender Liste verzeichneten Invaliden-Compagnien gestanden haben, und zu keinem der jetzt bestehenden Invaliden-Corps gehörten, sondern auch die Erben der von ihnen bereits Verstorbenen hierdurch aufgefordert:

den Betrag des ihnen oder ihren Erblässern zustehenden rückständigen Invaliden-Gehalts, unter Erweisung ihrer darauf haftenden Ansprüche durch die in ihren Händen befindlichen Abschiede, Gnadengehalts-Anweisungen, Todtenscheine, oder andere glaubwürdige Atteste, sofort bei den betreffenden Kreis-Landräthen und Magisträten einzugeben.

Letztere, die resp. Landräthe und Magistrate, werden hiermit angewiesen: sämtliche bei ihnen eingehenden diesfälligen Eingaben in eine, nach beiliegendem Schema anzufertigenden General-Nachweisung zusammen zu tragen, und solche jedoch noch vor dem Ausgange des Monats März c. an das hohe Kdnigl. Departement für die Invaliden zu Berlin unmittelbar einzusenden.

Uebrigens wird bemerk't: daß wenn sich etwa Individuen melden sollten, die bei andern als in der vorallegirten Liste verzeichneten Invaliden-Compagnien gestanden haben, solche von den Kreis-Landräthen und Magisträten ohne Weiteres abgewiesen werden müssen, indem alle übrigen Invaliden-Compagnien während dem oben gedachten Zeitraum in dem ununterbrochenen Genuss ihrer vollen Verpflegung gewesen sind.

M. VIII. Januar. 69. Breslau den 10ten Januar 1816.

Militair-Deputatien der Bresl. Regierung,

## L i s t e

der aufgelösten Invaliden-Compagnien, welche noch rückständige Gehälter aus den Jahren 1807 und 1808 zu fordern haben.

N. Nr.	N a m e n.	Wo sie in Garnison gestanden.
1	Invaliden-Corps der Garden	Werder und Potsdam
2	Kurmärkische Provinzial-Invaliden-Compagnie	Trappin
3	Invaliden-Compagnie des Regiments Kdng.	Spandau
4	= = = = = v. Arnim	dito
5	= = = = = v. Möllendorff	Gremen
6	= = = = = Prinz Heinrich	eben daselbst
7	= = = = = v. Winning	Rathenau
8	= = = = = Prinz Ferdinand	Eindow
9	= = = = = v. Puttkammer	Bielac
10	= = = = = v. Tschammer	Wurg
11	= = = = = Alt v. Larisch	Bernau
12	= = = = = v. Thiele	Lychen
13	= = = = = Herzog v. Braunschweig Hels	Straßburg a. M.
14	= = = = = Gr. Kunheim	Straßburg
15	= = = = = Prinz v. Oranien	Möhrin
16	= = = = = v. Zenge	Züllichau
17	= = = = = v. Borcke	Demmin
18	= = = = = v. Dostien	eben daselbst
19	= = = = = v. Rüts	Pölich
20	1te Südpfälzische Provinzial-Invaliden-Compagnie,	Schwerin, nachher Liebenau
21	2te ditto	Ezenstochau + Beuthen
22	1te Schlesische ditto	Neustädtel
23	Invaliden-Compagnie des Regiments v. Eschepe	Fraustadt, nachher Steinau a. O.
24	= = = = = v. Grottkuß	Glogau
25	= = = = = v. Strachwitz	Liegniz
26	= = = = = v. Schimonsky	Schwedt
27	= = = = = Fürst Hohenlohe	Breslau
28	= = = = = v. Treuenfels	eben daselbst
29	= = = = = v. Kröpp-	bezgleichen.



Nro. 16. Wegen der vaterländischen Truppen-Verpflegung.

Sämmlichen Kdnigl. Landräthlichen Officiis, Proviant-Kemtern, Magisträten und Magazin-Rendanten im hiesigen Regierungs-Departement, wird hiermit bekannt gemacht, daß bestimmt ist:

die sämmlichen vaterländischen mobilen Truppen, welche jetzt in die ihnen bestimmten Garnisonen zurückkehren, durch Einen Monat die vollständige Verpflegung, wie sie im mobilen Zustande statt findet, geniesen zu lassen, um dadurch für alle Theile Zeit zu gewinnen, die nöthigen Vorbereitungen treffen zu können, um nach Ablauf des Monats die gewöhnliche Friedens-Verpflegung eintreten zu lassen.

Hiernach haben nun die Kdnigl. Landräthlichen Officia, Proviant-Kemter und Magistrate, wegen der in dem hiesigen Königl. Regierungs-Departement zu erwartenden und schon zurückgekehrten Truppen genau zu verfahren, und die Natural-Verpflegung, nach dem im vorjährigen Amtsblatt-Stück LI. enthaltenen Bestimmungen der Provinzial-Krieges-Commission vom 20. Dec. a. pr., auf einen Monat zu verabreichen; weshalb wir auch diejenigen Magazin-Depots, welche wir etwa bereits angewiesen haben, die ihnen zur vollständigen Verpflegung in ihren Beständen fehlenden Victualien aus andern Magazins auf 8 Tage (auf so lange früher die Feld-Verpflegung bestimmt war) zu entnehmen, hiermit autorisiren, nunmehr den fehlenden Victualien-Bedarf zur Verpflegung auf einen Monat aus den ihnen angewiesenen Magazinen gegen Quittung zu fassen.

M. II Breslau, den 11ten Januar 1816.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

---

Vereordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

---

Nro. 1. Wegen des Stempels bei Verträgen über den Ankauf von Staats-Papieren.

Nachdem von Seiten der Königl. Hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen zur Beseitigung des zur Sprache gekommenen Zweifels:

ob und welcher Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staats-Papieren zu lösen sei?

zu Folge Rescripts vom 8. Dec. d. J. bestimmt worden ist:

daß der gleichen Verträge künftig mit dem Werths-Stempel betroffen werden sollen; wogegen es dabei sein Bewenden hat, daß der kaufmännische Handel mit den gleichen Staats-Papieren, der nur durch sogenannte Schluss-Zettel betrieben wird, nach wie vor von der Stempel-Einrichtung befreit bleibt;

so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 29sten December 1815.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

### Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

---

No. 1. Betreffend die Abhebung des Mangels an Tresor- und Thalerscheinen bei den Untergerichten, zum Ankauf des Stempel-Bedarfs.

Nachdem von Seiten des Königlichen Finanz-Ministerii, um den aus dem Mangel an Tresor- und Thalerscheinen für die Untergerichte beim Ankauf des Stempel-Bedarfs entstehenden Verlegenheiten abzuhelfen, sämmtlichen Königlichen Regierungen aufgetragen worden ist, die Special-Accise-Kassen anzusegnen, den Untergerichten den erforderlichen Bedarf an Thaler- und Tresorschiffen zum Ankauf der Stempel-Materialien gegen Silbergeld verabfolgen zu lassen; so wird solches sämmtlich:n Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachahmung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 28sten December 1815.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Schulamis-Candidat Joseph Siebag, zum ordentlichen Lehrer am kgl. katholischen Gymnasio zu Oppeln.

---

### Bekanntmachungen.

---

Der Candidat der Gottes-Gelahrheit Bartelmus zu Plesse, hat nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung, Zeugniß über seine Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

---

Die zu Breslau gestorbene vormalige Conventualin des säcularisierten Stifts zu Czarnowanz, Aloisia von Blacha, hat in ihrem Testamente dem Convente der Elisabethiner-Jungfrauen allhier ein Vermächtniß von 100 Rthlr. ausgesetzt.

---